

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen am 26.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Nachweis den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Soweit in dieser Satzung Beträge alternativ in DM und in angegeben sind, gelten die Angaben in DM bis zum 31.12.2001, die Angaben in ab 01.01.2002

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 20 DM / 10 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40 DM / 20 €
- von mehr als 6 Stunden (Tagshöchstsatz) 60 DM / 30 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt und beträgt je Sitzung des Gemeinderates 12,50 € je Sitzung des Ortschaftsrates und der Ausschüsse 10,00 € Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung entspricht, die gemäß "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher" in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält

(2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für eine länger anhaltende, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 250 DM / 125 € für seinen Zeitaufwand.

Diese Pauschalierung gilt sowohl bei entstehendem Verdienstausfall als auch, wenn dieser nicht eintritt. Die Vertretung gilt insbesondere dann als lang anhaltend, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als sechs aufeinander folgende Wochen ausgeübt wird.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird am Kalenderhalbjahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.08.1994 außer Kraft.